

oder einem anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 168

Bestrafung von Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug einen höheren Schaden verursacht oder die Tat mit großer Intensität oder unter grobem Mißbrauch einer Vertrauensstellung oder unter ähnlichen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 169

Eigentumsverfehlung

Wer Sachen von verhältnismäßig geringfügigem Wert entwendet oder einen geringfügigen Betrug begeht, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 170

Bestrafung von verbrecherischem Diebstahl und Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Verbrecherischer Diebstahl oder Betrug wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren bestraft. Einen verbrecherischen Diebstahl oder Betrug begeht, wer

1. mit der Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums herbeiführt,
2. zur Tat eine Gruppe von Personen organisierte, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen hat,
3. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums oder des Eigentums der Bürger oder wegen Raubes, Erpressung oder Hehlerei mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 171

Untreue

(1) Wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, zu deren Nachteil mißbraucht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Untreue einen erheblichen Vermögensschaden herbeiführt oder die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 172

Vorsätzliche Sachbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich Gegenstände, die im persönlichen oder privaten Eigentum stehen, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 173

Verbrecherische Sachbeschädigung

(1) Verbrecherische Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Sachbeschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich einen schweren Schaden herbeiführt,
2. die Tat ausführt, obwohl er zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.